

Ausführungsbestimmungen

über die Zulassung zum Lehrprogramm Buch und Medienwirtschaft und zur Erlangung des Zertifikats an der Universität St. Gallen [AB LBW]

vom 24. Oktober 2017

Der Senatsausschuss der Universität St. Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 7bis der Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St. Gallen vom 6. März 2002

als Ausführungsbestimmungen:

A. Hauptteil

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Bestimmungen regeln für das Lehrprogramm Buch- und Medienwirtschaft

- a) die Zulassungsbestimmungen;
- b) den Aufbau des Lehrprogrammes;
- c) die Prüfungen;
- d) das Prüfungsergebnis und das Zertifikat;
- e) die Organisation des Programms.

Art. 2 Zweck der Ausbildung

¹ Das Lehrprogramm Buch- und Medienwirtschaft (engl. Book and Publishing Studies) bietet den Studierenden die Gelegenheit zur Entwicklung persönlicher Interessen rund um das Buch und zur Förderung eines vertieften fachlichen Wissens in buch- und medienwirtschaftlichen Themen.

² Es bereitet zudem auf eine Tätigkeit in der Buch- und Medienbranche vor.

II. Zulassungsbedingungen

Art. 3 Studierende der Universität St. Gallen

¹ Zum Lehrprogramm Buch- und Medienwirtschaft kann zugelassen werden, wer an der Universität St. Gallen

- a) in der Bachelor-Ausbildung studiert oder;
- b) auf der Master- oder Doktoratsstufe studiert oder;
- c) zu einem früheren Zeitpunkt einen akademischen Abschluss erworben hat.

Art. 4 Studierende anderer Universitäten und Hochschulen

¹ Bewerbende, welche über einen anerkannten akademischen Erstabschluss einer anderen Universität oder Hochschule verfügen, können zugelassen werden.

² Die Studienrichtung des Abschlusses ist für die Zulassung nicht massgebend.

³ Die Zulassung erfolgt nach einer Prüfung des Einzelfalles; der oder die Programmverantwortliche kann ein Motivationsschreiben verlangen und mit den Bewerbenden ein Interview durchführen.

⁴ Es gelten die Eckwerte betreffend Zweitstudium, Quereinstieg, Studiensperren sowie Studien- und Ordnungswechsel.

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Mit der Anmeldung einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a) Lebenslauf (1 Seite);
- b) Aktueller Notenauszug: für HSG-Studierende Assessment-Notenauszug bzw. Bachelor Diploma Supplement; für externe Bewerbende Kopie des für die Anmeldung zum Studium verlangten Notenauszugs.

² Der Aufnahmeentscheid fällt auf Basis der eingereichten Unterlagen.

Art. 6 Zeitlich beschränkte Zulassung

¹ Die Zulassung gilt nur für das entsprechende Studienjahr und verfällt, sofern der Studienplatz nicht in Anspruch genommen wird.

² Wird im ersten Studiensemester die Veranstaltung «LBW: Einführung» nicht absolviert, verfällt die Zulassung zum Lehrprogramm, und eine Einschreibung ins zweite Semester der Ausbildung ist nicht möglich. Die Kontrolle obliegt der Programmleitung. Eine erneute Einschreibung ins Programm ist nur über eine neue Bewerbung für das nächste Studienjahr möglich.

III. Aufbau des Lehrprogramms

Art. 7 Umfang und Stufe

¹ Das Lehrprogramm umfasst 22 Credits nach dem ECTS-System, welche in einzelnen Veranstaltungen erworben werden.

² Es ist im Fach- und im Kontextstudium der Bachelor-Ausbildung angesiedelt. Das Lehrprogramm kann nur zum Herbstsemester begonnen werden.

Art. 8 Zusammensetzung der Kurse

¹ Das Lehrprogramm setzt sich aus folgenden Kursen zusammen:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1) Medien: LBW Einführung | 6 Credits |
| 2) LBW Wirtschaft | 4 Credits |
| 3) LBW Recht I | 4 Credits |
| 4) LBW Recht II | 2 Credits |
| 5) Medien: LBW Kultur | 6 Credits |

² Die Veranstaltungen 1) - 5) werden in einem akademischen Studienjahr einmal angeboten.

Art. 9 Zuordnung der Kurse

¹ Die Veranstaltungen gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2) - 4) werden dem Fachstudium, die Veranstaltungen 1) und 5) werden dem Kontextstudium (Fokusbereiche) zugeordnet.

² Bei Studierenden, die an der Universität St. Gallen in einen Major oder in ein Programm eingeschrieben sind, erfolgt die Zuordnung der fachwissenschaftlichen Veranstaltungen im konkreten Falle gemäss dem Studienplan des entsprechenden Studienschwerpunktes.

³ Bei Studierenden, welche nicht an der Universität St. Gallen in einen Major oder ein Programm eingeschrieben sind, werden die Veranstaltungen ausschliesslich im Lehrprogramm nach Art. 8 Abs. 1 ausgewiesen.

IV. Prüfungen

Art. 10 Grundsatz

¹ Für die Planung, Bewertung, Organisation und Durchführung von Prüfungen gelten grundsätzlich die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St. Gallen vom 6. März 2002 (PO BA).

Art. 11 Prüfungsform und -zeitpunkt

¹ Die für die Kurse verantwortlichen Hauptdozierenden legen gemeinsam mit dem Programmleiter die Prüfungsform und den Prüfungszeitpunkt fest.

² Für die Wahl der Prüfungsform gelten insbesondere die Regelungen von Art. 19 PO BA.

Art. 12 Wiederholbarkeit von ungenügenden Leistungen

¹ Wird in einer Prüfung eine ungenügende Note erzielt, kann diese einmal wiederholt werden. Der Kurs muss in jedem Fall neu belegt werden.

² Eine Wiederholung ist erst möglich, wenn das Lehrprogramm im ersten Versuch nicht bestanden worden ist.

³ Positiv absolvierte Leistungen des ersten Versuches müssen zwingend in den zweiten Versuch übernommen werden.

Art. 13 Übernahme von Noten der Studierenden in der Bachelor-Ausbildung

¹ Studierende, welche das Lehrprogramm im Rahmen der Bachelor-Ausbildung der Universität St. Gallen absolvieren, legen die Prüfungen im Rahmen der Bachelor-Ausbildung ab.

² Wenn sie im Lehrprogramm eingeschrieben sind oder sich nachträglich einschreiben lassen, werden die Noten der abgelegten Prüfungen zwingend in dieses übernommen.

Art. 14 Anrechnung auswärtig abgelegter Kurse bzw. Noten

¹ Das Lehrprogramm muss vollumfänglich an der Universität St. Gallen abgelegt werden; eine Anrechnung von Kursen ist nicht möglich.

² Davon ausgenommen sind Kurse, die an einer Partneruniversität abgelegt werden, welche ein buch- und medienwirtschaftliches Studienprogramm anbietet.

Art. 15 Subsidiarität

¹ Bei der Einbuchung von Studienleistungen gelten die Bestimmungen des Hauptstudiums.

V. Prüfungsergebnis und Zertifikat

Art. 16 Prüfungserfolg

¹ Die Prüfung des Lehrprogrammes Buch- und Medienwirtschaft ist bestanden, wenn

- a) der Notendurchschnitt aller Kursprüfungen mindestens 4.00 beträgt und

- b) nicht mehr als 4 Minus-Kreditnotenpunkte gemäss Art. 22 PO BA erzielt wurden.

Art. 17 Zertifikat

¹ Studierende, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein vom Rektor/von der Rektorin und vom Programmleiter/der Programmleiterin unterzeichnetes Zertifikat.

² Das Zertifikat ist kein akademischer Abschluss und erlangt nur zusammen mit einem Bachelor-, Master- oder Lizentiats-Abschluss seine Rechtsgültigkeit.

VI. Organisation und Administration

Art. 18 Programmleiter/in

¹ Die Gesamtverantwortung für das Lehrprogramm liegt beim Programmleiter/bei der Programmleiterin. Er/sie wird vom Rektor/von der Rektorin bezeichnet und ist diesem/dieser rechenschaftspflichtig.

² Dem Programmleiter/der Programmleiterin obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Konzeption des Programms;
- b) Bestimmung der Hauptdozenten;
- c) Genehmigung von weiteren Dozierenden und der Gastreferenten/innen;
- d) Versorgung der Abteilungsausschüsse mit den notwendigen Kursinformationen (Dozierende, Inhalte, etc.);
- e) Budgetierung;
- f) Evaluation des Programmes.

Art. 19 Hauptverantwortliche der Kurse

¹ Pro Kurs wird ein Hauptdozierender/eine Hauptdozierende bezeichnet.

² Die Hauptdozierenden sind für die inhaltliche Gestaltung des von ihnen betreuten Kurses verantwortlich. Sie können dem Programmleiter/der Programmleiterin weitere Dozierende sowie Gastreferenten/innen vorschlagen.

Art. 20 Administrative Leitung

¹ Die administrative Leitung ist mit der operativen Durchführung des Programms betraut.

² Sie ist in erster Linie Ansprechperson für die zentrale Verwaltung und arbeitet mit dieser zusammen.

Art. 21 Gebühren

¹ Studierende nach Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen bezahlen die Gebühren im Rahmen ihres Studiums an der Universität St. Gallen; für das Lehrprogramm sind sie von zusätzlichen Gebühren befreit.

² Studierende nach Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen bezahlen dieselben Gebühren, wie sie von der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 [sGS 217.43] für Bachelor-Studierende vorgesehen sind.

B. Übergangsbestimmungen, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 22 Aufhebung anderer Erlasse

¹ Die Regelung für das Lehrprogramm LBW vom 14. Dezember 2010 wird aufgehoben.

Art. 23 Neues Curriculum

¹ Studierende, die das Lehrprogramm LBW per HS 18 aufnehmen, studieren nach diesen Ausführungsbestimmungen. Studierende, die das Lehrprogramm LBW vor HS 18 nach der älteren Regelung aufgenommen und das Lehrprogramm mit Ende FS 18 noch nicht abgeschlossen haben, werden umgebucht:

- a) Die Leistungen Einführung (4 ECTS), Wirtschaft (4 ECTS), Recht I (4 ECTS), Recht II (2 ECTS) werden übernommen; bei LBW: Einführung erfolgt ein Upgrade + 2 Credits.
- b) Die vor HS 18 absolvierte Leistung Integrationsseminar wird im Major BWL weiterhin im Fachstudium ausgewiesen.
- c) Die Leistung ITM (2 ECTS) und Kulturwissenschaften (4 ECTS) werden an die Veranstaltung LBW: Kultur (6 ECTS) angerechnet.
 - i. Wurde bis Ende FS 18 nur die Leistung ITM absolviert, nicht aber die Veranstaltung Kulturwissenschaften, wird die Leistung ITM im Kontextstudium (Fokusbereiche) ausgewiesen; die neue Veranstaltung LBW: Kultur ist zu belegen.
 - ii. Wurde bis Ende FS 18 nur die Leistung Kulturwissenschaften absolviert, nicht aber die Veranstaltung ITM, wird die Leistung Kulturwissenschaften im Kontextstudium (Fokusbereiche) ausgewiesen; die neue Veranstaltung LBW: Kultur ist zu belegen.

C. Vollzugsbeginn

Art. 24 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 1. August 2018 angewendet.